

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die **Grundordnung der Hochschule Geisenheim** hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund § 31 Abs. 1 und 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 09. 12. 2014 und 03. 02. 2015 folgende Grundordnung beschlossen.

Genehmigt mit Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 13. 04. 2015, Az.: III 3.5-438/00.008-(0003).

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat den Senatsbeschluss am 13. 05. 2015 genehmigt.

Grundordnung der Hochschule Geisenheim

Aufgrund von § 31 Abs. 1 und 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. 12. 2009 (GVBl. I, S. 666) in der Fassung vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 365) erlässt der Senat der Hochschule Geisenheim im Einvernehmen mit dem Präsidium folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

Präambel

- § 1 Mitglieder und Angehörige
- § 2 Rechte und Pflichten
- § 3 Gremien der Hochschule
- § 4 Senat
- § 5 Aufgaben des Senats
- § 6 Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Senats
- § 7 Ausschuss für Forschung und Entwicklung
- § 8 Ausschuss für Studium und Lehre
- § 9 Präsidium
- § 10 Aufgaben des Präsidiums
- § 11 Präsidentin oder Präsident
- § 12 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- § 13 Kanzlerin oder Kanzler
- § 14 Hochschulrat
- § 15 Aufgaben des Hochschulrats
- § 16 Forschungszentren
- § 17 Studienbereiche
- § 18 Institut für Weiterbildung
- § 19 Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Die Hochschule Geisenheim ist die erste Hochschule „Neuen Typs“ in Deutschland. ²Der Wissenschaftsrat hat das Gründungskonzept befürwortend begutachtet und der Hochschule gute Voraussetzungen zur erfolgreichen Entwicklung bescheinigt. ³Sie weicht in ihrer Organisation in Ausfüllung der Experimentierklausel des § 31 Abs. 2 HHG an einigen Stellen von den Vorschriften des vierten Abschnitts des HHG ab. ⁴Dies rechtfertigt es, die Aufgaben der einzelnen Organe und Gremien der Hochschule detaillierter als allgemein üblich und unter Hinzufügung der Fundstellen im HHG wiederzugeben. ⁵Die Abweichungen vom HHG sind kenntlich gemacht. ⁶Hinweise auf Paragraphen ohne Gesetzesangaben beziehen sich auf diese Grundordnung.

Präambel

¹Die Hochschule Geisenheim ist die erste vom Wissenschaftsrat evaluierte Hochschule „Neuen Typs“ in Deutschland. ²Wir vermitteln in unseren Studiengängen wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte, berufsqualifizierende Lehre, die durch anwendungsbezogene Forschung charakterisiert ist (Bachelor). ³In der weiterführenden Qualifikation (Master/Promotion) bieten wir profilbildende, auf grundlagenorientierter und international ausgerichteter Forschung basierende Aus- und Weiterbildung.

Unsere Kernkompetenzen liegen zum einen in den Pflanzenwissenschaften der Sonderkulturen (Wein- und Gartenbau), den biotechnologischen und technologischen Grundlagen der Primär- und Sekundärprodukte (z.B. Getränke) und zum anderen in den wirtschaftswissenschaftlichen Aspekten dieser Bereiche. Kernkompetenzen der Landschaftsarchitektur sind insbesondere in der Entwicklung der Kulturlandschaften und Stadtregionen gegeben.

¹In unseren Handlungsfeldern fördern wir die konsequente Vernetzung von zukunftsorientierten Bildungs- und Forschungszielen. ²Neben der qualitativ hochwertigen Ausbildung der Studierenden sehen wir uns auch dem lebenslangen Lernen verpflichtet. ³Wir verwirklichen dies durch nationale und internationale Kooperationen für die Weiterbildung und den Wissenstransfer in die berufliche Praxis, in Forschung und Entwicklung, für Kommunen, öffentliche Verwaltungen und Entscheidungsträger in Wirtschaft und Politik. ⁴Wir bauen auf persönliches Engagement und ein offenes, partnerschaftliches und respektvolles Miteinander aller Mitglieder der Hochschule mit dem Ziel der höchstmöglichen Zufriedenheit unserer Studierenden, unserer Beschäftigten und unserer Adressaten in den relevanten Branchen. ⁵Wir pflegen die regionale Identität.

¹Wir agieren unter Berücksichtigung ethischer und familienfreundlicher Grundsätze und sind Zielen der Nachhaltigkeit verpflichtet. ²Wir verfolgen in Forschung und Lehre ausschließlich zivile und friedliche Zwecke.

§ 1

Mitglieder und Angehörige

- (1) ¹Mitglieder der Hochschule Geisenheim sind die Professorinnen und Professoren, die Studierenden, das wissenschaftliche, administrative und technische Personal und die Präsidentin oder der Präsident. ²Die Kanzlerin oder der Kanzler und gegebenenfalls hauptberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind als administrativ-technisches Personal Mitglieder der Hochschule.

- (2) Angehörige der Hochschule sind
1. alle gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen sowie
 2. die zur Promotion Zugelassenen und die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, soweit sie nicht Mitglieder sind.

§ 2

Rechte und Pflichten

- (1) ¹Gemeinsames Ziel der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Geisenheim ist die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften nach den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Verwirklichung des Rechts auf Bildung durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. ²Alle Mitglieder und Angehörigen sind verpflichtet, innerhalb der Hochschule einen partnerschaftlichen, solidarischen und respektvollen Umgang zu gewährleisten.
- (2) ¹Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des HHG und dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung mitzuwirken. ²In den Gremien pflegen die Mitglieder bei ihren Handlungen und Entscheidungen einen kooperativen Stil und sorgen für Transparenz. ³Soweit das HHG oder diese Grundordnung nichts anderes regeln, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen gelten als Nein-Stimmen. ⁴Beratende Mitglieder haben bis auf das Stimmrecht alle Rechte ordentlicher Mitglieder. ⁵Das Nähere wird in der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien geregelt.
- (3) ¹Die Angehörigen der Hochschule haben das Recht, die Einrichtungen und die Infrastruktur der Hochschule im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung zu nutzen. ²Den im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren stehen die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungen zu; in den Forschungszentren können sie mit Zustimmung der Zentrumssprecherin oder des Zentrumssprechers weiter im Rahmen von Forschungsvorhaben und Projektarbeiten mitarbeiten; eigene Räume stehen ihnen nur im Rahmen der Möglichkeiten der Hochschule zur Verfügung.
- (4) Die Frauenbeauftragte der Hochschule Geisenheim ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben an allen Sitzungen gewählter Organe und Gremien der Hochschule Geisenheim beratend teilzunehmen.
- (5) Alle Gremien werden nach der Wahlordnung der Hochschule Geisenheim gewählt, soweit das HHG oder diese Grundordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

§ 3

Gremien der Hochschule

Gremien der Hochschule sind:

1. der Senat und seine Ausschüsse (§§ 4 - 8)
2. das Präsidium (§§ 9 - 13)
3. der Hochschulrat (§§ 14, 15)

§ 4 **Der Senat**

- (1) Der Senat ist das zentrale Organ der Hochschule Geisenheim.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. neun Mitglieder der Professorengruppe,
 2. drei Studierende,
 3. drei wissenschaftliche Mitglieder,
 4. zwei administrativ-technische Mitglieder.
- (3) ¹Für die Wahlverfahren nach § 39 Abs. 2 HHG (Präsidentin oder Präsident) und § 40 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz HHG (Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) und die Abwahlverfahren nach § 39 Abs. 7 HHG (Präsidentin oder Präsident) und § 40 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz HHG in Verbindung mit § 39 Abs. 7 HHG (hauptberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) gehören dem Senat auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter stimmberechtigt an. ²Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Gruppe nach Satz 1 nicht übersteigen.
- (4) Mitglieder mit beratender Stimme sind:
 1. die Mitglieder des Präsidiums,
 2. die Frauenbeauftragte,
 3. die oder der Vorsitzende des Personalrats,
 4. die Vertrauensperson der Schwerbehinderten,
 5. die oder der Vorsitzende der Studierendenschaft nach § 78 Abs. 1 Satz 4 HHG.
- (5) Den Vorsitz im Senat hat die Präsidentin oder der Präsident.
- (6) Der Senat tagt hochschulöffentlich möglichst alle zwei Monate, mindestens viermal im Jahr.

§ 5 **Aufgaben des Senats**

- (1) ¹Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die für die Hochschule von grundsätzlicher Bedeutung sind. ²Er hat ein Initiativrecht und überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums. ³Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Hochschulrats der Hochschule einen anderen Namen geben.
- (2) Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren ernennen.
- (3) Die Hochschule verzichtet auf die Gliederung in Fachbereiche; daher übernimmt der Senat in Abweichung vom HHG auch die Aufgaben eines Fachbereichsrats, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt, und Aufgaben eines Dekanats, soweit diese Grundordnung dies vorsieht.
- (4) Der Senat ist zuständig für
 1. Beschlussfassung über die Grundordnung im Einvernehmen mit dem Präsidium (§ 36 Abs. 2 Nr. 1, 1. Halbsatz HHG),
 2. Beschlussfassung über die Wahlordnung (§ 36 Abs. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz HHG),
 3. Beschlussfassung über die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen und andere Forschung, Lehre oder Studium betreffende Satzungen, soweit das Gesetz oder diese Grundordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 HHG),

4. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Kriterien der Gewährung von Leistungsbezügen der Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie über die Grundsätze für die Ermittlung dieser Leistungen (§ 36 Abs. 3 HHG),
 5. Entscheidungen über die Schwerpunkte in der Lehre (§ 36 Abs. 2 Nr. 3, 1. Halbsatz HHG) und über die Einrichtung und Aufhebung von Studienbereichen (§ 17) im Einvernehmen mit dem Präsidium,
 6. Entscheidungen über die Schwerpunkte in der Forschung im Einvernehmen mit dem Präsidium (§ 36 Abs. 2 Nr. 3, 2. Halbsatz HHG),
 7. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 HHG),
 8. Zustimmung zu den Beschlüssen nach § 32 Abs. 4 HHG (§ 36 Abs. 2 Nr. 5, 2. Halbsatz HHG) der Ausschüsse für Forschung und Entwicklung sowie für Lehre und Studium,
 9. Entscheidungen über Widersprüche der Frauenbeauftragten bei Berufungsvorschlägen (§§ 5 Abs. 5 Satz 2 und 36 Abs. 2 Nr. 11, 2. Halbsatz HHG)
 10. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Präsidiums nach § 37 Abs. 1 HHG (§ 36 Abs. 2 Nr. 14 HHG),
 11. Erlass der Satzung betreffend Gebühren für Studiengänge bei Mehrkosten gemäß § 15 Abs. 4 HHG,
 12. Einsetzung von Berufungskommissionen (an Stelle eines Dekanats nach § 63 Abs. 2 Satz 1 HHG) auf gemeinsamen Antrag der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten Forschung und Lehre im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten,
 13. Entscheidungen über die Berufungsvorschläge der Berufungskommissionen (an Stelle eines Fachbereichsrats nach § 44 Abs. 1 Nr. 6 HHG),
 14. Wahl der Studiengangs- und der Studienbereichsleiterinnen oder -leiter auf Vorschlag des Ausschusses für Studium und Lehre .
- (5) Der Senat nimmt Stellung
1. zur Entwicklungsplanung der Hochschule und zur Einführung und Aufhebung von Studiengängen (§ 36 Abs. 2 Nr. 6 HHG),
 2. zu den Zielvereinbarungen nach § 7 Abs. 2 HHG und dem Budgetplan (§ 36 Abs. 2 Nr. 7 HHG),
 3. zur Einrichtung und Aufhebung zentraler wissenschaftlicher und technischer Einrichtungen (§ 36 Abs. 2 Nr. 9 HHG),
 4. zu den gemeinsamen Verleihungsvorschlägen für Honorarprofessuren und außerplanmäßige Professuren (§ 36 Abs. 2 Nr. 10 HHG) der Ausschüsse für Forschung und Entwicklung sowie für Lehre und Studium,
 5. zum Frauenförderplan (§ 36 Abs. 2 Nr. 11, 1. Halbsatz HHG),
- (6) Der Senat wirkt mit
1. bei der Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der hauptberuflichen und nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten (§ 37 Abs. 2 Nr. 12 HHG; siehe auch oben § 4 Abs. 3); das Nähere regelt die Wahlordnung,
 2. bei der Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 HHG (§ 36 Abs. 2 Nr. 12 HHG),
 3. bei der Bestellung der Frauenbeauftragten gemäß § 5 Abs. 3 HHG,
 4. bei der Benennung der Hochschulratsmitgliedern gemäß § 42 Abs. 7 Satz 3 HHG (§ 14 Abs. 3 und 4),
 5. im Falle des Widerspruchs gegen ein Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter (§ 29 Abs. 3 Satz 3 HHG).

§ 6

Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Senats

- (1) ¹Der Senat kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten. ²Senatsausschüssen und -arbeitsgruppen können auch Mitglieder der Hochschule angehören, die nicht Mitglied des Senats sind.
- (2) Senatsausschüssen können Angelegenheiten zur abschließenden Behandlung zugewiesen oder Entscheidungsbefugnisse des Senats übertragen werden.
- (3) ¹In den Senatsausschüssen sind die Gruppen (Professorinnen und Professoren, Studierende, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) entsprechend der Aufgabenstellung des jeweiligen Ausschusses zu beteiligen. ²In Senatsausschüssen mit Entscheidungsbefugnis muss die Gruppe der Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ³Die Mitglieder werden dem Senat von den jeweiligen Gruppen im Senat zur Wahl vorgeschlagen. ⁴Jedem Senatsausschuss gehört mindestens ein Mitglied des Präsidiums mit beratender Stimme an; die anderen Paritäten bleiben davon unberührt.
- (4) ¹Das Mitglied des Präsidiums führt den Vorsitz, soweit nicht diese Grundordnung oder der Senat etwas anderes regelt. ²Die Vorsitzenden berichten dem Senat über die Diskussionen und Beschlüsse; sofern die Öffentlichkeit nach § 34 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 HHG ausgeschlossen war, ist sie auch beim Bericht im Senat auszuschließen.
- (5) ¹Der Senat kann Arbeitsgruppen einsetzen, die eingegrenzte Themen in begrenzter Zeit bearbeiten sollen. ²Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (6) Der Senat richtet folgende ständige Senatsausschüsse mit Entscheidungsbefugnis ein:
 1. Promotionsausschuss: Das Nähere regelt der Senat in der Promotionsordnung.
 2. Ausschuss für Forschung und Entwicklung (§ 7),
 3. Ausschuss für Lehre und Studium (§ 8).

§ 7

Der Ausschuss für Forschung und Entwicklung (FuEAus)

- (1) ¹Der Ausschuss für Forschung und Entwicklung besteht aus folgenden elf Mitgliedern:
 - a) sechs Mitgliedern der Professorengruppe,
 - b) vier wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, darunter eine Doktorandin oder ein Doktorand.
 - c) einer administrativ-technischen Mitarbeiterin oder einem administrativ-technischen Mitarbeiter,
 - d) ²Unter den Mitgliedern nach lit. a und b sollen möglichst viele Zentrumssprecherinnen und -sprecher sein.
 - e) ²Die Forschungszentrumssprecherinnen oder -sprecher gehören, soweit sie nicht unter den gewählten Mitgliedern sind, dem Ausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Der Ausschuss wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Forschung ohne Stimmrecht geleitet.
- (3) Der Ausschuss ist an Stelle eines Fachbereichsrats zuständig für
 1. Vorschläge für die Entwicklungsplanung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 HHG),
 2. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen im Bereich von Forschung und Entwicklung (§ 44 Abs. 1 Nr. 8 HHG); insbesondere Herstellung des Benehmens mit dem Präsidium (§ 37 Abs. 5 Satz 2 HHG) über die Einrichtung oder Aufhebung von Forschungszentren (§ 16),

3. Abstimmung der Forschungsvorhaben (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 HHG),
 4. Vorschläge nach § 26 sowie Beauftragungen nach § 32 Abs. 4 HHG im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Lehre und Studium (§ 44 Abs. 1 Nr. 7 HHG),
 5. Regelung der Benutzung von Einrichtungen für Forschung und Entwicklung im Rahmen der Benutzungsordnung (§ 44 Abs. 1 Nr. 10 HHG).
- (4) Der Ausschuss nimmt Stellung
1. zu den Zielvereinbarungen nach § 7 Abs. 3 HHG (§ 44 Abs. 1 Nr. 5 HHG),
 2. zu den Zielvereinbarungen mit dem HMWK nach § 7 Abs. 2 HHG,
 3. zu den Vorschlägen der Forschungszentren gegenüber dem Präsidium zur Einrichtung oder Aufhebung von Instituten und Arbeitsgruppen, zu den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen.
- (5) Der Ausschuss wirkt mit bei der Wahl
1. der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Forschung; das Nähere regelt die Wahlordnung;
 2. der Forschungszentrumssprecherinnen oder -sprecher, das Nähere regelt die Satzung für die Forschungszentren bzw. die Wahlordnung

§ 8

Der Ausschuss für Lehre und Studium (LuStAus)

- (1) ¹Der Ausschuss für Lehre und Studium und besteht aus folgenden elf Mitgliedern:
- a) sechs Mitgliedern der Professorengruppe,
 - b) zwei Studierenden,
 - c) zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und
 - d) einer administrativ-technischen Mitarbeiterin oder einem administrativ-technischen Mitarbeiter.
 - e) ²Unter den Mitgliedern nach lit. a und c sollen möglichst viele Studienbereichsleiterinnen oder -leiter sein
 - f) ²Die Studienbereichsleiterinnen oder -leiter gehören, soweit sie nicht unter den gewählten Mitgliedern sind, dem Ausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Der Ausschuss wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Lehre ohne Stimmrecht geleitet.
- (3) Der Ausschuss ist zuständig für
1. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von Studienbereichen (§ 17); das Nähere regelt die Satzung des Ausschusses für Lehre und Studium.
 2. Zuordnung der Studiengänge zu Studienbereichen; das Nähere regelt die Satzung für die Studienbereiche.
- (4) Der Ausschuss ist an Stelle eines Fachbereichsrats zuständig für
1. Erlass der Prüfungs- und der Studienordnungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 HHG),
 2. Wahl der Prüfungsausschüsse; das Nähere regeln die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen,
 3. Vorschläge für die Entwicklungsplanung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 HHG),
 4. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 HHG),
 5. Vorschläge nach § 26 sowie Beauftragungen nach § 32 Abs. 4 HHG im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Forschung und Entwicklung (§ 44 Abs. 1 Nr. 7 HHG),
 6. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen im Bereich von Lehre und Studium (§ 44 Abs. 1 Nr. 8 HHG),

7. Regelung der Benutzung von Einrichtungen für Studium und Lehre im Rahmen der Benutzungsordnung (§ 44 Abs. 1 Nr. 10 HHG),
 8. Entscheidungen über Einrichtung und Aufhebung von Arbeitsgruppen im Bereich Lehre und Studium (§ 44 Abs. 1 Nr. 9 HHG).
- (5) Der Ausschuss nimmt Stellung
1. zu den Zielvereinbarungen nach § 7 Abs. 3 HHG (§ 44 Abs. 1 Nr. 5 HHG)
 2. zu den Zielvereinbarungen mit dem HMWK nach § 7 Abs. 2 HHG,
 3. zu den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen.
- (6) Der Ausschuss wirkt mit bei der Wahl
1. der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Lehre; das Nähere regelt die Wahlordnung;
 2. der Studiengangs- und Studienbereichsleiterinnen und -leiter; das Nähere regelt die Satzung für die Studienbereiche bzw. die Wahlordnung.

§ 9

Das Präsidium

- (1) Das Präsidium ist Organ der Hochschule Geisenheim und besteht aus
 1. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
 2. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Forschung,
 3. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Lehre,
 4. gegebenenfalls weiteren Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
 5. der Kanzlerin oder dem Kanzler.
- (2) Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Bei Abstimmungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- (4) Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (5) ¹Das Präsidium kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten. ²Bei der Zusammensetzung ist es nicht verpflichtet, alle Gruppen der Hochschule zu berücksichtigen.
- (6) Das Präsidium tagt nicht öffentlich.
- (7) In Abweichung von § 37 Abs. 9 HHG verzichtet die Hochschule auf ein Erweitertes Präsidium.

§ 10

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist die Leitung der Hochschule (§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 HHG).
- (2) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das HHG oder diese Grundordnung einem anderen Organ übertragen worden sind (§ 37 Abs. 1 Satz 1 HHG).
- (3) Da die Hochschule auf die Gliederung in Fachbereiche verzichtet, übernimmt das Präsidium in Abweichung vom HHG auch die Aufgaben eines Dekanats, soweit diese Grundordnung nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Das Präsidium fördert unter Beteiligung des Hochschulrats mit den anderen Organen, den Einrichtungen, den Mitgliedern und Angehörigen die zeitgerechte innere und äußere Entwicklung der Hochschule (§ 37 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz HHG).
- (5) ¹Das Präsidium kann im Benehmen mit dem Senat wissenschaftliche Beiräte einrichten. ²Das Nähere regelt das Präsidium jeweils durch eine Satzung.
- (6) Das Präsidium legt jährlich vor dem Senat Rechenschaft über die Geschäftsführung ab (§ 37 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz HHG).

(7) Das Präsidium entscheidet über

1. die Geschäftsverteilung und Vertretung im Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 37 Abs. 3 Satz 3 HHG); dabei ist § 11 Abs. 4 Nr. 6 Satz 2 zu beachten.
2. die Entwicklungsplanung (§ 37 Abs. 4 HHG) nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Hochschulrats (§ 42 Abs. 1 Satz 3 HHG),
3. die Einführung und Aufhebung von Studiengängen (§ 37 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz HHG) nach Anhörung oder auf Vorschlag des Ausschusses für Lehre und Studium (an Stelle eines Fachbereichsrats nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 HHG) und nach Stellungnahme des Senats (§ 36 Abs. 2 Nr. 6, 2. Halbsatz HHG),
4. die Einrichtung und Aufhebung der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen (§ 37 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz HHG) nach Stellungnahme des Senats (§ 36 Abs. 2 Nr. 9 HHG) und im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss (an Stelle eines Fachbereichsrats nach § 44 Abs. 1 Nr. 8 HHG),
5. die Leistungsbezüge der Professorinnen und Professoren (§ 37 Abs. 7 Satz 1 HHG), auch aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
6. Personalmaßnahmen nach § 77 HPVG auf Vorschlag der jeweils zuständigen Vizepräsidentin oder des jeweils zuständigen Vizepräsidenten (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans nach § 46 Abs. 1 Satz 4 HHG),
7. die Verlängerung einer Juniorprofessur gemäß § 64 Abs. 4 Satz 3 HHG auf gemeinsamen Vorschlag der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten Forschung und Lehre (an Stelle eines Dekanats),
8. Widersprüche in Personalangelegenheiten, die nicht Berufungen betreffen, nach § 17 Abs. 3 Hessisches Gleichstellungsgesetz (§ 5 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz HHG),
9. Widersprüche gegen Forschungsvorhaben aus Mitteln Dritter nach Beratung mit dem Senat gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 HHG,
10. die Entziehung von Graden und Bezeichnungen im Falle des § 27 Satz 3 HHG in Verbringung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 HHG,
11. die Zwangsexmatrikulation von Studierenden gemäß § 59 Abs. 3 Satz 3 HHG.

(8) Das Präsidium ist des Weiteren zuständig für

1. den Erlass der Satzungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist (§ 37 Abs. 8 HHG),
2. den Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem zuständigen Ministerium (§ 7 Abs. 2 Satz 2 HHG),
3. die Erörterung von Zielvorgaben mit dem zuständigen Ministerium gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 HHG,
4. den Abschluss von Zielvereinbarungen innerhalb der Hochschule (§ 37 Abs. 4 HHG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 1 HHG),
5. das Aufstellen der Wirtschaftsplanung (§ 37 Abs. 4 HHG),
6. die Zuweisung der Budgets (§ 37 Abs. 4 HHG),
7. die Verwendung der Personal- und Sachmittel im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung und der Zusagen über die Ausstattung der Studiengänge und -bereiche und der Forschungszentren mit ihren Instituten, Arbeitsgruppen und Professuren (an Stelle eines Dekanats nach § 45 Abs. 1 Satz 3 HHG) im Benehmen mit den Ausschüssen für Forschung und Entwicklung sowie für Lehre und Studium ,
8. die Genehmigung der Prüfungsordnungen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 5 Satz 1, 1. Halbsatz HHG),
9. die Qualitätssicherung durch Evaluation gemäß § 12 HHG einschließlich der Satzungen nach Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 und der Berichterstattung nach Abs. 4 und 5 des § 12 HHG,
10. die Studienberatung und den Erlass der sie regelnden Satzung (§ 14 HHG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 HHG),
11. den Erlass der Geschäftsordnung für die Gremien (§ 37 Abs. 8 HHG),

12. den Erlass der Benutzungsordnungen (§ 37 Abs. 8 HHG),
13. die Benennung von vier Hochschulratsmitgliedern gemäß § 42 Abs. 7 Satz 3, 1. Halbsatz HHG im Benehmen mit dem Senat (§ 14 Abs. 5 Satz 4),
14. die Beteiligung des Hochschulrats nach Maßgabe des § 42 HHG an den Planungs-, Struktur- und Organisationsentscheidungen,
15. den jährlichen Bericht an den Hochschulrat über die Verwaltung des Eigenvermögens der Körperschaft (§ 9 Abs. 1 Satz 3 HHG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 HHG),
16. die Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Hochschulrats (§ 42 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 HHG),
17. die Bestellung der Frauenbeauftragten auf Vorschlag des Senats (§ 5 Abs. 3 HHG),
18. die Aufstellung des Frauenförderplans (§ 5 Abs. 5 Satz 3 HHG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 HHG),
19. die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ auf gemeinsamen Vorschlag der zuständigen Ausschüsse (an Stelle eines Fachbereichsrats nach § 44 Abs. 1 Nr. 7 HHG) und nach Anhörung des Senats (§§ 26 Satz 1 und 36 Abs. 2 Nr. 10, 2. Halbsatz HHG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 HHG),
20. die Entgegennahme der Anzeigen von Forschungsvorhaben aus Mitteln Dritter gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 HHG,
21. die Überprüfung von Forschungsvorhaben aus Mitteln Dritter in organisatorischer Hinsicht auf Antrag gemäß § 29 Abs. 4, 2. Halbsatz HHG,
22. die Ausschreibung von freien und frei werdenden Professuren (§ 63 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 HHG),
23. die Benennung von Berufungsbeauftragten, wenn die Berufsordnung dies vorsieht (§ 63 Abs. 2 Satz 4 HHG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 HHG).
24. die Entgegennahme der Berichte der Professorinnen und Professoren, in denen diese in Abständen von drei Jahren ihre in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen darstellen müssen (§ 61 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz HHG),
25. die Erklärung der Wahrnehmung von Aufgaben für Einrichtungen der Wissenschaftsförderung und der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit zur dienstlichen Aufgabe gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5 HHG,
26. die Zustimmung zu Vereinbarungen nach § 68 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 HHG zwischen den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten Forschung und Lehre einerseits (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans) und Angehörigen des wissenschaftlichen Personals andererseits über die Freistellung von ihren dienstlichen Verpflichtungen für ein Semester,
27. die Genehmigung von Forschungssemestern auf gemeinsamen Vorschlag der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten Forschung und Lehre (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans) gemäß § 68 Abs. 4 HHG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 HHG,
28. die Übertragung einer Honorarprofessur gemäß § 72 Abs. 1 HHG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 HHG auf gemeinsamen Vorschlag der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten Forschung und Lehre (an Stelle eines Dekanats nach § 45 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz HHG) und nach Anhörung des Senats (§ 36 Abs. 2 Nr. 10, 1. Halbsatz HHG),
29. die Bestellung von Vertretungs- und Gastprofessorinnen und -professoren sowie von Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern (§ 74 Satz 1 HHG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 HHG),
30. die Stellungnahme zu einer Weisung des zuständigen Ministerium nach § 10 Abs. 3 Satz 2 HHG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 HHG,
31. die Bildung zentraler technischer Einrichtungen für das Informationsmanagement und die Regelung durch Satzung (§ 49 Abs. 2 HHG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 HHG),
32. die Zustimmung zum Haushaltsplan der Studierendenschaft und die Entlastung des geschäftsführenden Organs der Studierendenschaft durch das Studierendenparlament (§ 79 Satz 2 HHG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 HHG).

- (9) Das Präsidium wirkt mit an der Bestellung der vier vom zuständigen Ministerium benannten Mitglieder des Hochschulrats (§ 42 Abs. 7 Satz 3, 2. Halbsatz HHG und § 14 Abs. 4 Satz 5).

§ 11

Die Präsidentin oder der Präsident

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen (§ 38 Abs. 1 Satz 1 HHG).
- (2) Da die Hochschule auf die Gliederung in Fachbereiche verzichtet, übernimmt die Präsidentin oder der Präsident in Abweichung vom HHG auch die Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans, soweit diese Grundordnung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Für die Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten gelten das HHG und die Wahlordnung.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident hat folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:
 1. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz im Senat (§ 36 Abs. 6 HHG).
 2. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz im Präsidium (§ 37 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz HHG).
 3. Die Präsidentin oder der Präsident hat im Präsidium die Richtlinienkompetenz (§ 37 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz HHG).
 4. Die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gibt bei Stimmgleichheit im Präsidium den Ausschlag (§ 37 Abs. 3 Satz 2 HHG).
 5. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei der Entscheidung über die Geschäftsverteilung und Vertretung im Präsidium das Vorschlagsrecht (§ 37 Abs. 3 Satz 3 HHG); dabei ist Nr. 6 Satz 2 zu beachten.
 6. ¹Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder -vorgesetzter des Personals der Hochschule (§ 38 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz HHG). ²Im Vertretungsfalle ist in Abweichung von § 38 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz HHG für das wissenschaftliche Personal im Bereich von Forschung und Entwicklung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Forschung und im Bereich von Lehre und Studium die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Lehre und für das sonstige Personal die Kanzlerin oder der Kanzler zuständig. ³Das Aufsichts- und Weisungsrecht schließt die ordnungsgemäße Wahrnehmung der übertragenen Lehr- und Prüfungsaufgaben in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit ein. (§§ 38 Abs. 1 Satz 3 und 68 Abs. 5 HHG).
 7. Die Präsidentin oder der Präsident wahrt die Ordnung an der Hochschule (§ 38 Abs. 1 Satz 4, 1. Halbsatz HHG).
 8. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Ausübung des Hausrechts (§ 38 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz HHG).
 9. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Widersprüche nach der Verwaltungsgerichtsordnung, die gegen Entscheidungen der Kollegialorgane sowie der Geschäftsstelle Prüfungswesen und der Prüfungsausschüsse eingelegt worden sind (§ 38 Abs. 2 HHG).
 10. ¹Die Präsidentin oder der Präsident wird von den Sitzungsterminen und Tagesordnungen der beschließenden Senatsausschüsse unterrichtet und kann in dringenden Fällen ihre Einberufung verlangen. ²Sie oder er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der beschließenden Senatsausschüsse teilzunehmen. (§ 38 Abs. 3 HHG)
 11. ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann vorläufige Maßnahmen treffen, wenn eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen ist und das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden kann. ²Sie oder er hat die Mitglieder des zuständigen Organs unverzüglich zu unterrichten. (§ 38 Abs. 4 HHG)

12. ¹Hält die Präsidentin oder der Präsident Beschlüsse oder Maßnahmen für rechtswidrig, hat sie oder er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. ²Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, hat sie oder er das Ministerium zu unterrichten. (§ 38 Abs. 5 HHG)
13. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Widerspruch nach § 17 Abs. 1 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (§ 5 Abs. 5 Satz 1 HHG).
14. Die Präsidentin oder der Präsident überprüft Forschungsvorhaben aus Mitteln Dritter in dienstrechtlicher Hinsicht auf Antrag gemäß § 29 Abs. 4, 1. Halbsatz HHG.
15. Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten zur Wahl vor (§ 40 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz HHG).
16. Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Senat die Kanzlerin oder den Kanzler zur Berufung vor (§ 41 Abs. 2 Satz 2 HHG).
17. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Hochschulrat über die getroffenen Maßnahmen und gibt ihm unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn die Hochschule einer Empfehlung des Hochschulrats nicht entsprechen will (§ 42 Abs. 4 Satz 3 HHG).
18. Berufungskommissionen (§ 63 Abs. 2 Satz 1 HHG) werden auf gemeinsamen Antrag der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten Forschung und Lehre (an der Stelle eines Dekanats) im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten vom Senat eingesetzt.
19. Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Professorinnen und Professoren (§ 63 Abs. 3 Satz 4 HHG).
20. Die Präsidentin oder der Präsident übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus und genehmigt die Satzungen und die Beiträge; § 10 gilt entsprechend (§ 80 Satz 1 HHG).

§ 12

Die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten

- (1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind Mitglieder des Präsidiums und damit Teil der Leitung der Hochschule (§ 37 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 HHG).
- (2) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die ihnen durch diese Grundordnung und die Entscheidung des Präsidiums zur Geschäftsverteilung und Vertretung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (3) Da die Hochschule auf die Gliederung in Fachbereiche verzichtet, übernehmen die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten auch Aufgaben eines Dekanats oder einer Dekanin oder eines Dekans, soweit diese Grundordnung dies bestimmt, und die Aufgaben von Prodekaninnen oder Prodekanen bzw. von Studiendekaninnen oder Studiendekane, soweit diese Grundordnung nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) ¹Dem Präsidium gehören mindestens zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an, die für die Bereiche Forschung und Entwicklung (Vizepräsidentin oder Vizepräsident Forschung) bzw. Lehre (Vizepräsidentin oder Vizepräsident Lehre) zuständig sind. ²Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule für drei Jahre gewählt. ³Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten kann der Senat weitere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wählen. ⁴Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten üben ihr Amt nebenberuflich aus. ⁵Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten kann der Senat auch hauptberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wählen; die Amtszeit beträgt dann sechs Jahre (§ 40 Abs. 1 HHG). ⁶Das Nähere zur Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten regelt die Wahlordnung.

- (5) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Forschung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Leitung des ständigen Ausschusses für Forschung und Entwicklung ohne Stimmrecht,
 2. Vertretung von Forschung und Entwicklung innerhalb der Hochschule (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans nach § 46 Abs. 1 Satz 1 HHG),
 3. Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den in Forschung und Entwicklung tätigen Personen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans nach § 46 Abs. 1 Satz 2 HHG),
 4. Vorgesetztenfunktion bezüglich Fragen von Forschung und Entwicklung an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans gemäß § 46 Abs. 1 Satz 3 HHG,
 5. Vorschlag für Personalmaßnahmen im Bereich von Forschung und Entwicklung nach § 77 HPVG (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans nach § 46 Abs. 1 Satz 4 HHG),
 6. die Forschungsförderung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 HHG),
 7. Förderung und Koordinierung der Forschungsvorhaben (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans nach § 46 Abs. 2 HHG) im Zusammenwirken mit dem ständigen Ausschuss für Forschung und Entwicklung,
 8. administrative Hilfestellung für Evaluationsverfahren im Bereich von Forschung, Entwicklung und Forschungsförderung (§ 45 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz HHG),
 9. Vorschlag im Einvernehmen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Lehre für die Verlängerung einer Juniorprofessur (an Stelle eines Dekanats) gemäß § 64 Abs. 4 Satz 3 HHG,
 10. Vorschläge im Einvernehmen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Lehre für die Übertragung von Honorarprofessuren (an Stelle eines Dekanats) nach § 72 Abs. 1 HHG,
 11. Vereinbarungen über die Freistellung von wissenschaftlichem Personal im Einvernehmen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Lehre und mit Zustimmung des Präsidiums (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 HHG),
 12. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Lehre Sorge dafür zu tragen, dass das wissenschaftliche Personal seine dienstlichen Aufgaben in Lehre, Betreuung und Prüfung in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit ordnungsgemäß wahrnimmt (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans gemäß § 68 Abs. 5 HHG).
- (6) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Lehre hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Leitung des ständigen Ausschusses für Lehre und Studium ohne Stimmrecht,
 2. Vertretung von Lehre und Studium innerhalb der Hochschule (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans nach § 46 Abs. 1 Satz 1 HHG),
 3. im Zusammenwirken mit dem Ausschuss für Lehre und Studium Verantwortung an Stelle eines Dekanats (§ 45 Abs. 1 Satz 4, 1. Halbsatz HHG) für die Studienorganisation unter Beteiligung der Studiengangs- und Studienbereichsleitungen und für Prüfungsorganisation unter Beteiligung der Geschäftsstelle Prüfungswesen und der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse,
 4. Erteilung der Lehraufträge,
 5. Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den zur Lehre verpflichteten Personen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans nach § 46 Abs. 1 Satz 2 HHG),
 6. Vorgesetztenfunktion bezüglich Fragen der Lehre und des Studium an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans gemäß § 46 Abs. 1 Satz 3 HHG,
 7. Vorschlag für Personalmaßnahmen im Bereich von Lehre und Studium nach § 77 HPVG (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans nach § 46 Abs. 1 Satz 4 HHG),
 8. Vorschlag im Einvernehmen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Forschung für die Verlängerung einer Juniorprofessur (an Stelle eines Dekanats) gemäß § 64 Abs. 4 Satz 3 HHG,
 9. Vorschläge im Einvernehmen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Forschung für die Übertragung von Honorarprofessuren (an Stelle eines Dekanats) nach § 72 Abs. 1 HHG,

10. Vereinbarungen über die Freistellung von wissenschaftlichem Personal im Einvernehmen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Forschung und mit Zustimmung des Präsidiums (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 HHG),
11. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Forschung Sorge dafür zu tragen, dass das wissenschaftliche Personal seine dienstlichen Aufgaben in Lehre, Betreuung und Prüfung in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit ordnungsgemäß wahrnimmt (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans nach § 68 Abs. 5 HHG),
12. Durchführung der Akkreditierungsverfahren für die Studiengänge an Stelle eines Dekanats (§ 45 Abs. 1 Satz 1 HHG) in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Lehre und Studium und der Studiengangs- und Studienbereichsleitungen,
13. administrative Hilfestellung für Evaluationsverfahren im Bereich Lehre und Studium an Stelle eines Dekanats (§ 45 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz HHG) in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Lehre und Studium und der Studiengangs- und Studienbereichsleitungen.

§ 13

Die Kanzlerin oder der Kanzler

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Mitglied des Präsidiums und damit Teil der Leitung der Hochschule (§ 37 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 HHG).
- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums (§ 41 Abs. 1 Satz 1 HHG).
- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und nimmt nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums die Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten wahr (§ 41 Abs. 1 Satz 2 HHG).
- (4) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird im Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule für die Dauer von sechs Jahren in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 HHG); die Berufung kann auch in ein Angestelltenverhältnis auf Zeit erfolgen.

§ 14

Der Hochschulrat

- (1) ¹Der Hochschulrat begleitet die Hochschule Geisenheim in Fragen der strategischen Ausrichtung, der Akquise von Fördermitteln, der Optimierung ihrer Binnenstruktur, der Kooperation mit anderen Wissenschaftseinrichtungen auf der Ebene der Länder, des Bundes und im internationalen Kontext. ²Er artikuliert die in der Berufswelt an die Hochschule bestehenden Erwartungen und fördert die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse (§ 42 Abs. 1 Satz 1 HHG).
- (2) Der Hochschulrat ist vom Präsidium so zu informieren, dass ihm die Wahrnehmung seiner Aufgaben ermöglicht wird.
- (3) ¹Dem Hochschulrat gehören acht Mitglieder an, die dem Aufgabenspektrum der Hochschule Geisenheim nahestehen müssen. ²Eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme an (§ 96 Abs. 7 Satz 3 HHG); eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil (§ 42 Abs. 6 Satz 2 HHG) und ist daher nicht Mitglied des Hochschulrats. ³Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit der Hochschulrat dem nicht widerspricht.

- (4) ¹Die Mitglieder des Hochschulrats werden für vier Jahre durch das Ministerium bestellt (§ 42 Abs. 7 Satz 1 HHG). ²Eine zweite Amtszeit ist zulässig. ³Ein Mitglied des Hochschulrats kann aus wichtigem Grunde vom Ministerium abberufen werden (§ 42 Abs. 7 Satz 2); die Initiative kann aus der Hochschule kommen. ⁴Die eine Hälfte der Mitglieder wird vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat benannt. ⁵Die andere Hälfte wird in Abweichung von § 42 Abs. 7 Satz 3, 2. Halbsatz HHG vom zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Präsidium und dem Senat benannt. ⁶Mitglieder und Angehörige der Hochschule dürfen nicht benannt werden (§ 42 Abs. 7 Satz 4 HHG). ⁷Es soll ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen neu hinzutretenden und im Hochschulrat verbleibenden Mitgliedern angestrebt werden (§ 42 Abs. 7 Satz 5 HHG). ⁸Näheres zum Verfahren der Benennung von Hochschulratsmitgliedern wird in der Geschäftsordnung für die Gremien geregelt.

§ 15

Die Aufgaben des Hochschulrats

- (1) Der Hochschulrat nimmt jährlich den Bericht des Präsidiums über die Verwaltung des Eigenvermögens der Hochschule entgegen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 HHG).
- (2) Der Hochschulrat hat ein Initiativrecht zu grundsätzlichen Angelegenheiten (§ 42 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz HHG).
- (3) Der Zustimmung des Hochschulrats bedürfen
1. die Änderung des Namens der Hochschule (§ 2 Abs. 2 HHG),
 2. die Entwicklungsplanung (§ 42 Abs. 1 Satz 3 HHG),
 3. Verfügungen der Hochschule über dingliche Rechte und die Annahme von Zuwendungen, die Aufwendungen zur Folge haben, für die der Ertrag der Zuwendung nicht ausreicht (§ 9 Abs. 1 Satz 4 HHG),
 4. die Aufnahme des Studienbetriebs bei neuen Studiengängen vor deren Akkreditierung (§ 12 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz HHG),
 5. Abweichungen von den Regelungen in § 63 Abs. 1 bis 4 HHG in besonders begründeten Ausnahmefällen (§ 63 Abs. 5 HHG),
 6. der Wahlvorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten zur Wahl von Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten (§ 42 Abs. 5 Satz 4 HHG); da die Kanzlerin oder der Kanzler nicht gewählt wird, wirkt entgegen der Formulierung in § 42 Abs. 5 Satz 1 HHG der Hochschulrat nicht an ihrer oder seiner Berufung mit.
- (4) Der Hochschulrat gibt Empfehlungen (§ 42 Abs. 2 HHG)
1. zur Studiengangsplanung,
 2. zu den Evaluierungsverfahren,
 3. zu den Entwürfen der Zielvereinbarungen,
 4. für eine aufgabengerechte und effiziente Administration und Mittelverwendung,
 5. zum Wissens- und Technologietransfer.
- (5) Der Hochschulrat nimmt Stellung (§ 42 Abs. 3 HHG)
1. zum Entwurf der Grundordnung,
 2. zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums und zu den Lehr- und Forschungsberichten der Hochschule,
 3. zur Einführung und Aufhebung von Studiengängen.
 4. zum Budgetplan,

- (6) ¹Der Hochschulrat gibt seine Empfehlungen und Stellungnahmen schriftlich gegenüber den zuständigen Gremien ab und begründet im Falle der Verweigerung der gemäß Abs. 2 erforderlichen Zustimmung schriftlich seine Auffassung. ²Seine Empfehlungen und Stellungnahmen werden in den zuständigen Gremien beraten (§ 42 Abs. 4 Satz 2, 1. Halbsatz HHG). ³Zur ihrer Erläuterung kann der Hochschulrat Mitglieder zu den Gremiensitzungen entsenden (§ 42 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz HHG). ⁴Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Hochschulrat über die getroffenen Maßnahmen und gibt ihm unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn die Hochschule einer Empfehlung des Hochschulrats nicht entsprechen will (§ 42 Abs. 4 Satz 3 HHG).
- (7) ¹Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bildet der Hochschulrat gemeinsam mit dem Senat eine paritätisch besetzte Findungskommission (§ 42 Abs. 5 Satz 2 HHG). ²Der Hochschulrat erstellt einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten soll (§ 42 Abs. 5 Satz 3 HHG). ³Der Hochschulrat kann einen Antrag auf Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten an den Senat stellen (§ 39 Abs. 7 Satz 1 HHG) oder einem Abwahantrag aus der Mitte des Senats zustimmen (§ 39 Abs. 7 Satz 2 1. Halbsatz HHG). ⁴Das Nähere zu Wahl und Abwahl regelt die Wahlordnung.
- (8) ¹Der Hochschulrat erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und leitet diesen dem Senat zu. ²Das Präsidium informiert im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule über die Arbeit des Hochschulrats (§ 42 Abs. 4 Satz 4 HHG).
- (9) Der Hochschulrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung und tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen.
- (10) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 42 Abs. 9 HHG).

§ 16

Die Forschungszentren

- (1) Die Forschungszentren sind zentrale wissenschaftliche Einrichtungen.
- (2) Forschungszentren werden vom Präsidium (§ 10 Abs. 7 Nr. 4) im Benehmen mit dem Ausschuss für Forschung und Entwicklung (§ 7 Abs. 3 Nr. 2) und nach Stellungnahme des Senats (§ 5 Abs. 5 Nr. 3) eingerichtet und aufgehoben.
- (3) ¹Für jedes Forschungszentrum wählt der Zentrumsrat des Forschungszentrums eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren Stellvertretung. ²Das Nähere regelt die Satzung der Forschungszentren.
- (4) Die Forschungszentren sind untergliedert in Institute, Arbeitsgruppen und Professuren.
- (5) Die Aufgaben der Forschungszentren und ihrer Untergliederungen und die Aufgaben der Zentrumsprecherinnen und -sprecher regelt der Senat durch Satzung.

§ 17

Die Studienbereiche

- (1) Der Senat kann auf Vorschlag des ständigen Ausschusses für Lehre und Studium mehrere Studiengänge zu Studienbereichen zusammenfassen und Studienbereiche aufheben (§ 5 Abs. 4 Nr. 5, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Nr. 1).
- (2) ¹Für jeden Studiengang und jeden Studienbereich wählt der Senat eine Leiterin oder einen Leiter (§ 5 Abs. 4 Nr. 15). ²Das Nähere regelt die Satzung nach Abs. 3 bzw. die Wahlordnung.
- (3) Die Aufgaben der Studienbereiche und der Leiterinnen und Leiter der Studiengänge und der Studienbereiche regelt der Senat durch Satzung (§ 5 Abs. 4 Nr. 3, 2. Halbsatz).

§ 18

Das Institut für Weiterbildung

- (1) Das Institut für Weiterbildung fördert im Rahmen der Aufgabe der Hochschule nach § 3 Abs. 3 HHG den Wissens- und Technologietransfer sowie das weiterbildende Studium und die Weiterbildung des Personals. Es unterstützt die Absolventinnen und Absolventen bei der Existenzgründung.
- (2) Das Nähere regelt die Satzung des Instituts für Weiterbildung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) in Kraft.

Geisenheim, 18. 05. 2015

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz
Präsident der Hochschule Geisenheim

In Kraft getreten am: 19. 05. 2015